RECHTLICHE ASPEKTE DES WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS (WS 2023/2024)



Rechtsanwalt und Mediator Harald Keil



E-Mail: ra.harald.keil.de



Tel.:0049 170 41 878 41

Urheberrecht I. Die Entstehung eines Urheberrechts

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Urheberrecht entsteht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschaffung eines Werkes.
- •§ 2 Abs. 1 UrhG schützt alle persönlich geistigen Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die eine bestimmte Ausgestaltung erfahren haben.
 - → Das Urheberecht schützt z. B. Computerprogramme, aber auch die persönlich erarbeiteten Lehrmaterialien als auch die Lehrinhalte Dritter, die in Unterrichtsveranstaltungen eingesetzt werden.
- •Das Werk muss gem. § 2 Abs. 2 UrhG eine **persönliche** Schöpfung sein.
- •Das Werk muss eine **geistige Schöpfungshöhe** besitzen. also eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht haben.
 - → Die Rechtsprechung knüpft hieran keine allzu hohen Voraussetzungen.
- •Das Werk muss der Wahrnehmung durch menschliche Sinne zugänglich geworden sein. Mithin besteht das Urheberrecht nicht an Ideen oder Konzepten, sondern immer nur an der ganz konkreten individuellen Ausgestaltung.
- •Das Werk muss eine gewisse Individualität aufweisen.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Urheber ist immer der Erschaffer (natürliche Person) eines Werkes. Urheberrechte sind **absolut** und bestehen gegenüber **Jedermann**. Sie reichen bis **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers weiter fort. Danach wird das Werk **gemeinfrei**.

Auch der in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis stehende Erschaffer ist Urheber. Hat der Erschaffer jedoch sein Werk im Rahmen seiner Arbeits- oder Dienstpflichten geschaffen, stehen die Nutzungsrechte an seinem Werk in der Regel dem Arbeitgeber oder Dienstherren zu. Für die Erstellung von Computerprogrammen gilt § 69 b UrhG.

Beachte: Studenten, die Urheber eines Computerprogrammes sind, können selbst darüber entscheiden, was mit ihrem urheberrechtlich geschützten Computerprogramm passieren soll. § 69 b UrhG ist nicht anwendbar.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Miturheber kann eine Person immer dann werden, wenn sie gem. § 8 Absatz 1 UrhG zusammen mit anderen Personen ein urheberrechtlich schützenswertes Werk (also auch ein Computerprogramm) geschaffen hat, ohne dass sich ihr Anteil gesondert verwerten lässt.

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk **gemeinsam geschaffen**, **ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen**, so sind sie Miturheber des Werkes.

Voraussetzung für die Entstehung der Miturheberschaft ist also die **gemeinschaftliche Entstehung** eines Werkes (Computerprogramm) sowie dass sich der Beitrag des einzelnen Urhebers (Programmmodul) nicht gesondert verwerten lässt.

Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern nur als **Gesamthandgemeinschaft** zu.

II. Leistungsschutzrechte

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Leistungsschutzrechte bestehen neben dem urheberrechtlichen Schutz.
- Sie schützen die Leistungen derjenigen, die an der Interpretation, Vorführung oder Aufführung, Verbreitung oder Sendung von Werken maßgeblich beteiligt sind.
- → In all diesen Fällen handelt es sich um Leistungen, die zwar mangels persönlich-geistiger Schöpfung nicht als urheberechtliche Werke schutzfähig sind, aber unter dem "Schlagwort" der Leistungsschutzrechte Schutzwürdigkeit besitzen. Leistungsschutzrechte genießen teils einen dem Urheberrechtsschutz adäquaten Schutzumfang, wie bspw. Lichtbilder, teils aber auch nur sehr begrenzten Schutz.
- Geschützt sind beispielsweise Datenbankhersteller (siehe nachfolgend).

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

Beachte:

Gem. § 70 Abs. 1 UrhG besteht ein Leistungsschutz für Ausgaben urheberechtlich nicht geschützter Werke oder Texte, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen oder sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

§ 71 enthält eine spezielle Regelung für nachgelassene Werke.

III. Rechte des Urhebers

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III. 1 Urheberrechte

Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.

Daraus ergeben sich zwei Schutzrichtungen:

- 1. Das Werk ist Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers. Urheberrechtsschutz = **Persönlichkeitsrechtschutz**.
- 2. Das Werk ist oft die wirtschaftliche Basis seiner Existenz. Der Urheber lebt von der Verwertung der Ergebnisse seiner kreativen Tätigkeit, wie andere von der Verwertung ihrer körperlichen Arbeitskraft oder der Verwertung von Sacheigentum oder Kapital leben. Mithin gewährt das Urheberrecht dem Urheber bestimmte Verwertungsrechte.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III. 1. 1. Urheberpersönlichkeitsrechte

- •Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die Beziehung zwischen dem Werk und Persönlichkeit des Erschaffers.
- Konkret schützen sie den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk und in dessen Nutzung vor
 - → ungenehmigter Veröffentlichung,
 - → Nichtanerkennung seiner Urheberschaft und
 - → Entstellung und Beeinträchtigung seines Werkes.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III. 1. 1. Das Veröffentlichungsrecht

- Es räumt dem Urheber die Befugnis ein, über das "Ob und Wie" der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen (§ 12 UrhG).
- Die Begriffe "Veröffentlichung" und "Erscheinen" sind in § 6 Abs. 1 und 2 UrhG gesetzlich definiert.
- Wichtig hierbei: Die Allgemeinheit muss die Möglichkeit erhalten, das Werk sinnlich, also insbesondere visuell oder akustisch wahrzunehmen.
- Der Urheber kann sich bei einer nochmaligen Veröffentlichung nicht mehr auf § 12 UrhG berufen.
- Ist aber eine weitere Veröffentlichung in einer anderen Art und Form vorgesehen, so ist wiederum das Veröffentlichungsrecht zu beachten.
- •Beachte die im § 44 Abs. 2 UrhG enthaltene Ausnahme!

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III.1.1.2. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbezeichnung

- Dem Urheber wird das Recht eingeräumt, zu bestimmen, in welche Beziehung er zu seinem Werk gebracht werden möchte (§ 13 UrhG).
- → Z. B. müssen auch bei multimedialen Produkten auf Wunsch der Urheber, die Namen der beteiligten Fotografen, Texter, Softwareentwickler oder auch Grafiker aufgeführt werden.
- Der Urheber kann bestimmen, ob und wie er sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versieht, insbesondere wenn diese nicht von vornherein branchenunüblich ist (§ 13 Satz 2 UrhG).
- → Wird ein Urheber nicht benannt, ohne dass die Bezeichnung wegen Branchenüblichkeit oder vertraglichem Verzicht entbehrlich ist, steht ihm nach § 13 i.V.m. § 97 Abs. 1 UrhG ein Schadenersatzanspruch zu.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

Fall:

Ein Student bindet auf einer Website ein Lichtbildwerk ein, ohne Rechte vom Urheber übertragen bekommen zu haben, weshalb er auch nicht den Urheber benannt hat.

→ Dem Urheber steht ein Schadenersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie berechnet wird. Des Weiteren steht dem Urheber einen Schadenersatzanspruch zu, weil gegen sein Recht gem. § 13 UrhG verstoßen wurde, weshalb das im Wege der Lizenzanalogie erzielte Ergebnis durch die Rechtsprechung einfach verdoppelt wird. Der Urheber erhält also einen 100%igen Aufschlag.

Beachte:

Bei Arbeits- und Dienstverhältnissen kann es sich ergeben, dass der angestellte Urheber nicht genannt wird, und gemäß **§ 39 Abs. 1 UrhG** kann der Urheber vertraglich auf die Bezeichnung verzichten.



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III. 1.1.3. Das Entstellungsverbot

§ 14 UrhG - Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

- Bei der Nutzung von Werken im Internet ist die Gestalt des Werkes bereits oft schon wegen der geringen Auflösungsqualität erheblich geändert, wobei sich diese Problematik nach § 39 Abs. 2 UrhG richtet, wonach Änderungen des Werkes oder seines Titels zulässig sind, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.
- Handelt es sich bei Multimediaprodukten um filmähnliche Werke kommt § 93 UrhG zur Anwendung, der den Entstellungsschutz auf die Fälle grober Entstellung und Beeinträchtigung beschränkt.
- Ähnlich für die Leistungsschutzberechtigten, für die das UrhG ebenfalls zur Anwendung kommen kann (§§ 14, 83 UrhG).

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Beachte:

Grundsätzlich untersagt das Urheberpersönlichkeitsrecht die Vornahme von Änderungen an dem urheberrechtlich geschützten Werk, wenn diese das Werk entstellen oder wenn sie geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden (§ 14 UrhG).

→ Bei der Bilddigitalisierung mag eine Veränderung zum Zwecke der Verbesserung der technischen Bildqualität noch keine Entstellung sein. Eine inhaltliche Veränderung der fotografierten Objekte oder der Farben kann dagegen bereits als Entstellung zu bewerten sein.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

III. 1. 2. Verwertungsrechte

Diverse Verwertungsrechte sind normiert:

- Das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten gem. § 15 Abs. 1 UrhG . Dazu gehören
- → das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG und das Ausstellungsrecht gem. § 18 UrhG.
- Das alleinige Recht, sein Werk in unkörperlicher Form wiederzugeben gem. § 15 Abs. 2 UrhG. Dazu gehören
- → das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gem. § 19 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG,
- → das Senderecht gem. § 20 UrhG, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger gem. § 21 UrhG, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung gem. § 22 UrhG.

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Gem. § 29 Abs. 1 UrhG ist eine Übertragung des Urheberrechts im Ganzen nicht zulässig.

§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

Es können jedoch gem. §§ 31 ff. UrhG durch Vertrag Nutzungsrechte übertragen werden.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
 (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG sollte in der Nutzungsrechtsvereinbarung also erst einmal geregelt werden, welche Nutzungsart übertragen werden soll.
- Dabei ist zu entscheiden, ob das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten genutzt werden soll.
- Nutzungsart ist gewissermaßen eine Nutzungsmöglichkeit im Sinne einer wirtschaftlich-technisch selbstständig und abgrenzbare Art und Weise der Auswertung eines Werkes,
- → also ein objektiv hinreichend abgrenzbarer Ausschnitt aus der Gesamtheit der Nutzungsmöglichkeiten (Online-Nutzung, Nutzung im Printbereich usw.).

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Im Rahmen der Einräumung von Nutzungsrechten sollte auch geklärt werden, wie das Werk wirtschaftlich genutzt werden kann.
- Eingeräumte Nutzungsrechte berechtigen nur zur wirtschaftlichen Nutzung des Werks (z.B. Werk kopieren, verbreiten).
- Durch die Zustimmung des Urhebers zur wirtschaftlichen Verwertung seines Werks erfolgt mithin keine Rechtsübertragung der gesetzlichen Verwertungsrechte auf eine andere Person. Der Urheber bleibt weiterhin Inhaber der Verwertungsrechte, sonst könnte der Urheber die einzelnen Nutzungsarten (z.B. das Recht zum Verbreiten des Werks) nicht mehrmals vergeben.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Jedes einzelne Nutzungsrecht kann gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG entweder als einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden.

- Gem. § 31 Abs. 2 UrhG ist der Inhaber des einfachen Nutzungsrechts berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk auf die ihm eingeräumte Art zu nutzen, ohne das eine Nutzung anderer Personen ausgeschlossen ist.
- → Es können mehrere einfache Nutzungsrechte nebeneinander bestehen.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Nutzer gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm zugebilligte Art zu nutzen und selbst wiederum Nutzungsrechte einzuräumen.
- → Unter Berücksichtigung des § 35 UrhG kann der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts also seinerseits wieder einfache Nutzungsrechte an weitere Personen einräumen.
- → Gem. § 33 Satz 1 UrhG bleiben ausschließliche und einfache Nutzungsrechte weiterhin wirksam, wenn zeitlich später ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht an demselben Werk begründet wird.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG können Nutzungsrechte räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden.

- **Räumlich** kann die Nutzung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sprachraum beschränkt werden.
- → Ist das Verbreitungsrecht betroffen darf dieses nicht innerhalb eines Staatsgebietes aufgespaltet werden.
- Zeitlich können Beginn und Ende des Nutzungsrechts festgelegt werden.
- → Nach Ablauf der vertraglichen Nutzung geht das Nutzungsrecht wieder an den Urheber zurück.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- Inhaltlich können die Nutzungsrechte auf bestimmte Nutzungsarten begrenzt werden.
- → Der Urheber kann mithin das Nutzungsrecht in einzelne Nutzungsarten aufspalten, damit er seine Erwerbsmöglichkeiten entsprechend vergrößern kann.
- → Er kann unterschiedlichen Nutzern auch verschiedene Verwertungsrechte einräumen, jedoch nicht abtreten und bleibt dabei mithin immer im Besitz der Verwertungsrechte, denn nur er alleine darf entscheiden, wann und in welcher Form sein Werk veröffentlicht, vervielfältigt oder verbreitet wird.
- Nutzungsarten können mit einzelnen, im Urheberrecht definierten, Verwertungsrechten übereinstimmen, müssen dies aber nicht.
- Desweiteren lassen sich die Nutzungsrechte inhaltlich aber auch quantitativ (Auflagenhöhe) oder in Form des Ausschlusses von Unterlizenzen beschränken.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

- In einer Nutzungsvereinbarung sollten auch Informationen zum Bearbeitungsrecht enthalten sein.
- **Gem. § 23 UrhG** dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.
- Die Bearbeitung ist nicht mit dem im § 24 UrhG a. F. (jetzt §§ 23 u. 51a UrhG) enthaltenen und ohne Zustimmung des Urhebers zulässigen Recht der freien Benutzung zu verwechseln. Entscheidend ist dabei, dass mit einem neuen Werk ein Abstand zu dem Original geschaffen wurde.
- Es müssen angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originalwerkes verblasst sein.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

Beachte:

Bestimmte Rechte werden nicht durch den Urheber selbst, sondern durch sogenannte Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort) wahrgenommen, mit denen der Urheber beispielsweise einen entsprechenden Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat.

V. Nutzung ohne Nutzungsrechts- vereinbarung

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 1. Ablauf der urheberrechtlichen Schutzdauer

- Das Urheberecht ist zeitlich begrenzt.
- Mit dem Tode des Urhebers geht das Recht zunächst auf seine Erben über.
- •Jedoch spätestens **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers** erlischt das Urheberrecht vollständig und das Werk wird gemeinfrei (**vgl. § 64 UrhG**).
- •Für eine Nutzung müssen dann weder Nutzungsrechte eingeholt noch Vergütungen bezahlt werden.
- •Zu beachten ist jedoch, dass (Mit-) Urheberrechte (enden erst 70 Jahre nach dem Tod des längst lebenden Miturhebers), Rechte von Leistungsschutzberechtigten und Rechte Dritter (Übersetzer, Bearbeiter usw.) bestehen können.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 2. Amtliche Werke

• Nicht geschützt sind gem. § 5 UrhG "amtliche Werke" wozu eben auch Gesetzestexte und Gerichtsurteile gehören.

§ 5 UrhG Amtliche Werke

- (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.
- (2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

 (3) Das Urheberrecht

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 3.1. Freie Lizenzen

- Ermöglichen dem Urheber den Nutzern seine Werke automatisch, also ohne seine ausdrückliche Erlaubnis kostenlos relativ uneingeschränkt zu nutzen und weiterzuverbreiten.
- Das Werk wird dadurch nicht gemeinfrei, sondern **es gelten** lediglich **sehr freie Nutzungsbestimmungen.**
- Das Werk gemeinfrei, also ohne Rechte zu stellen (Public Domain), ist nach dem deutschen Urheberrecht dem Urheber nicht möglich, da es allein ein auf die Person des Urhebers bezogenes Recht ist, welches mithin weder übertragbar noch durch Verzicht aufhebbar ist. Allerdings kann man die Nutzungsrechte so breit freigeben, dass dies einer Public Domain nahe kommt.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 3.2. Freie Lizenzen

- Freie Lizenzen sind Open-Source (quellfreie Software) und Open Content (frei lizenzierte Text-, Bild- und Tonwerke). Es gibt nicht die eine freie Lizenz. Vielmehr gibt es etliche Standardlizenzen für freie Inhalte und auch für Software (siehe auch unter https://www.gnu.org/licenses/license-list.de.html / https://www.ifross.org/lizenz-center)
- Neben den Vorteil für den Nutzer, ein Werk kostenlos und ohne vielerlei, teils unverständliche Nutzungseinschränkungen nutzen zu können, hat bei den freien Lizenzen auch der Rechteinhaber Vorteile dadurch, dass er eine hohe Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit seines Werkes erreichen kann, was insbesondere auch im Interesse von Wissenschaftlern liegen dürfte, die ja nicht zuletzt auch deshalb veröffentlichen, um ihr Ansehen zu stärken.
- Abgesichert wird dies im Übrigen dadurch, dass freie Lizenzen ganz überwiegend die Namensnennung vorsehen.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 3.3. Freie Lizenzen

Ein Beispiel für eine freie Inhaltslizenz ist die **Creativ-Commons-Lizenz**. Hier macht man auf seiner Website kenntlich, dass alle oder bestimmte auf der Website befindlichen Werke unter einer Creativ-Commons-Lizenz stehen. Dabei können alle für den Lizenzhinweis erforderlichen Banner und Texte von der Website von Creative Commons

(https://creativecommons.org/licenses/?lang=de) heruntergeladen werden.

Namensnennung-Keine Bearbeitung
Namensnennung-Nicht Kommerziell
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Weitergabe unter gleichen
Bedingungen

Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 3.4. Freie Lizenzen

- Der Hinweis wird dann üblicherweise mit der Website von Creativ Commons verlinkt. Der Link führt auf eine Lizenzübersicht, auf der kurz und verständlich beschrieben wird, was der Nutzer mit den Inhalten machen darf und welche Pflichten er erfüllen muss. Auf der Übersicht findet sich zudem ein Link auf den vollständigen Lizenztext.
- Probleme in der Anwendung einer Creativ-Commons-Lizenz können entstehen, wenn der Nutzer seinerseits anderen Personen Nutzungsrechte einräumen will.
- → Die Probleme könnten beispielsweise über entsprechende Vollmachtregelungen gelöst werden.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 3.5 Freie Lizenzen

• Ein Beispiel für eine freie Softwarelizenz ist die GNU General Public License (GPL). Sie ist die am weitesten verbreitete freie Softwarelizenz (siehe auch

https://de.wikipedia.org/wiki/GNU General Public License)

Beachte:

- Eine Freie Lizenz ist nicht gleich Freie Software. Grob ausgedrückt stellt die Initiative "Freie Software" die Freiheit der Rechnernutzer in den Focus und die Initiative der "Freien Lizenz" die Freiheit der Software an sich.
- •Die GPL ist eine "Freie Software".

V. 4. Schranken des Urheberrechts - Exkurs

Gliederung

I. Die Entstehung eines Urheberrechts

II. Leistungsschutzrechte

III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

Der mit den Schranken des Urheberrechts geschaffene Interessensausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit gerät im Zeitalter der Digitalisierung und dem damit einher gehenden veränderten Verhalten der Nutzer zunehmend aus dem Lot. Während die Anbieter von Inhalten und Technologien eine enge Auslegung der Schrankenbestimmungen verlangen, fordern viele Nutzer aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten eine Erweiterung der Urheberrechtsschranken.

Wie auf einem Zukunftsforum zum Urheberrecht der Bundesregierung diskutiert, sieht das Justizministerium als einen Ausweg die Öffnung der bestehenden Schranken in Richtung "Fair use". Nach dem aus dem angloamerikanischen Rechtsgebiet stammenden "Fair-Use-Prinzip" entscheiden nicht die gesetzlichen Schrankenbestimmungen, sondern am Ende die Gerichte über den angemessenen Gebrauch urheberrechtlich geschützter Werke. Das "Fair use-Prinzip" setzt mithin nicht auf starre Schranken, sondern auf einen flexibleren, von den Gerichten zu handhabenden Generaltatbestand, eben die vom Richter zu beantwortende Frage, ob im Einzelfall ein "Fair Use" vorliegt. Dabei basiert das "Fair-Use-Prinzip" jedoch auf einem klar strukturierten und gesetzlich im § 107 US Copyright Act (17. Titel der Sammlung und Kodifikation des allgemeinen und permanenten Bundesrechts der Vereinigten Staaten) verankerten Konzepts von Voraussetzungen. Insgesamt ermöglicht das "Fair-Use-Prinzip" jedoch eine wesentlich differenziertere Auseinandersetzung mit der Rechtfertigung lizenzfreier Nutzungen als ein pauschaler Schrankenkatalog.

VII. Künstliche Intelligenz

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. Schranken des Urheberrechts

- Die Schranken des Urheberrechts sind Einschränkungen der ausschließlichen Rechte des Urhebers.
- Der Nutzer kann ohne Zustimmung und teilweise auch ohne Vergütung das Werk des Urhebers nutzen.
- Die Schranken bestimmen die Grenzen des Interesses des Urhebers an der Verwertung seines Werkes.
- Sie bemessen sich nach den ebenfalls berechtigten Interessen der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken.

Schranken: z. B. das Zitatrecht (§ 51 UrhG), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 52 UrhG), das Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG), das Recht zur Verwendung von Bildnissen (§ 60 UrhG) und das Recht für Nutzung im Unterricht und der Lehre (§ 60a UrhG).

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 1. Zitate

- Wichtige Schranke des Urheberrechts ist das Recht, gemäß
 § 51 UrhG andere Werke ganz oder teilweise zitieren zu dürfen.
- Weder der Erwerb noch die Lektüre des zitierten Werkes werden durch das Zitat ersetzt.
- Es empfiehlt sich immer ein Hinweis, dass das Werk nicht die Lektüre des zitierten Werkes ersetzen, sondern die Auseinandersetzung damit nur ergänzen soll.
- Die Unterscheidung zwischen Kleinzitat, Großzitat und Musikzitat wird zu den in § 51 UrhG aufgeführten Regelbeispielen herabgestuft,
- →d.h. die Aufzählung der erwähnten Zitate dient lediglich der näheren Erläuterung des Zitatrechts ohne abschließend zu sein.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 1. Zitate

Voraussetzungen

1. Veröffentlichtes Werk

Das Werk, das zitiert werden soll, muss bereits veröffentlicht sein.

2. Zitatzweck

Es muss eine Auseinandersetzung mit dem fremden Werk stattfinden.

3. Umfang

Der Umfang des Zitats muss durch den Zitatzweck gerechtfertigt sein.

- 4. Wissenschaftliches Großzitat Es dürfen einzelne, bereits veröffentlichte Werke vollständig in ein selbständiges Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.
- 5. Kleinzitat

Es dürfen Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 1. Zitate

Beachte:

- Gem. § 51 S. 3 UrhG dürfen auch Abbildungen oder sonstige Vervielfältigungen des zitierten Werkes genutzt werden, auch wenn diese selbst rechtlich geschützt sind.
- Beachte das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG!
- Beachte das Gebot zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG!
- → Das Zitat wird **unzulässig**, wenn eine mögliche Quellenangabe weggelassen wird. Es kann u. a. eine Abmahnung erfolgen.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 1. Zitate

Aus dem Internet zitierte Werke werden grundsätzlich wie gedruckte Werke zitiert. Mithin sollten zum Ausdruck gebracht werden:

Name, Vorname: Titel (Datum der Veröffentlichung),

URL: (Stand: Datum des letzten Aufrufs).

Beispiel:

Janisch, Wolfgang: Künstliche Intelligenz und Recht - Die Entmachtung des Menschen durch die Maschine? (10. November 2022, 14:20 Uhr), in: Süddeutsche Zeitung, URL:

https://www.sueddeutsche.de/wissen/recht-kuenstliche-intelligenz-haftung-selbstlernende-systeme-1.5693405 (Stand: 03.04.2023).

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 2.1 Recht der öffentlichen Wiedergabe

- Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe unter den im § 52
 UrhG benannten Voraussetzungen.
- § 52 UrhG sieht mithin bestimmte Ausnahmen für die öffentliche Wiedergabe vor. Maßgebend ist der in der Norm festgehaltene unentgeltliche Charakter der Veranstaltung. Diese darf nicht dem Erwerbszweck des Veranstalters dienen, die Zuschauer dürfen keinen Eintritt oder sonstiges Entgelt zahlen und etwaige Vortragende dürfen keine Vergütung erhalten.
- So ist es beispielsweise einem von einer Hochschule betriebenen Studentenclub erlaubt, über Fernseher oder Leinwand Studenten eine Fußball-Fernsehübertragung zugänglich zu machen.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 2.2 Recht der öffentlichen Wiedergabe

- Das Bereitstellen von Content im Internet oder Intranet wird von § **52 UrhG** nicht getragen, da es sich dabei nicht im Sinne der im **§ 52 UrhG** gemeinten Veranstaltung um ein nur zeitlich begrenztes Ereignis, sondern eher um ein dauerhaftes Bereithalten von Inhalten handelt.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Definition von "Öffentlichkeit".
- Gem. § 15 Abs. 3 UrhG ist die Wiedergabe immer dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.
- Persönlich verbunden sind gem. § 15 Abs. 3 UrhG Personen, zwischen denen ein enger gegenseitiger Kontakt besteht.



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 2.3 Recht der öffentlichen Wiedergabe

Beispiel

Bei kleinen Seminaren im Gegensatz zu großen Vorlesungen werden persönliche Verbindungen in der Regel der Fall sein, da hier zweifelhafter ist, ob noch von einem abgegrenzten Personenkreis gesprochen werden kann, insbesondere weil es in der Regel auch für Gasthörer möglich ist, die Vorlesung zu besuchen.

Im Übrigen ist für Studieneinrichtungen auch fraglich, ob diese Schrankenregelung gilt, da die Zahlung von Studiengebühren und Studienbeiträgen der Unentgeltlichkeit entgegenstehen könnte.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 2. 4 Recht der öffentlichen Wiedergabe

Beachte:

Eine konkludente Gestattung durch den Berechtigten schließt einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Urhebers und der Leistungsschutzberechtigten aus, wobei jedoch bei der Auslegung seines Verhaltens große Zurückhaltung geboten ist.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 3 Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- Eine weitere Schranke ist die Privilegierung von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch in § 53 Abs. 1 UrhG.
- Vervielfältigungen dürfen grundsätzlich auch Dritte vornehmen, aber stets nur auf Bestellung, nie auf Vorrat.
- Die Vorschrift ist jedoch nicht anzuwenden, wenn sich der Nutzer das kopierte Werkstück rechtswidrig angeeignet hat.
- Privater Gebrauch ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Vervielfältigung neben privaten auch beruflichen Zwecken dienen kann.
- Bsp.: Kopien eines Hochschullehrers für den Unterricht seiner Studenten dienen beruflichen Zwecken

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 4 Benutzung eines Datenbankwerkes

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 5. 1 Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

§ 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

.

• Erlaubt ist mithin die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung (z. B. Moodle-Nutzung) in Form eines Auszugs von bis zu 15 % eines Werkes (auch Filme).



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 5. 2 Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Erlaubt ist mithin die vollständige Wiedergabe von Werken geringen Umfangs (Text max. 25 Seiten, Film und Musik max. 5 Min), Aufsätzen aus wissenschaftlichen Zeitschriften und vergriffenen Werken.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 5. 3 Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

§ 60a Unterricht und Lehre

- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
- 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
- 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
- 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- Untersagt ist auch die Wiedergabe von Artikel aus Zeitungen und Magazinen, die keine Fachzeitschriften sind.



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 5. 4 Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

Beachte:

§ 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 5. 3 Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

§ 60c regelt, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Materialien im Rahmen der Forschung erlaubnisfrei genutzt werden können. Die Regelung unterscheidet, ob man die Materialien für die eigene Forschung verwendet (§ 60c Abs. 2 UrhG) oder ob man diese anderen Personen zur Verfügung stellt (§ 60c Abs. 1 UrhG).

Gem. § 60c Abs. 2 UrhG ist die Vervielfältigung von bis zu 75% eines Werkes für die eigene Forschung erlaubt.

Gem. § 60c Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen der Zurverfügungstellung für andere Personen von bis zu 15 % eines Werkes erlaubt.

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 6 Recht zur Verwendung von Bildnissen

- Die Zulässigkeit der Verwendung von Bildnissen ergibt sich aus § 60 UrhG.
- Bildnisse im Sinne des § 60 UrhG sind Personendarstellungen.
- → Gem. § 60 UrhG stehen die Rechte des Urhebers eines auf Bestellung angefertigten Bildnisses einer Vervielfältigung durch den Besteller nicht entgegen.
- Hier sind jedoch auch die Rechte der Abgebildeten zu beachten (§§ 22, 23 KUG/siehe auch Recht am eigenen Bild).

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

V. 4. 7 Weitere Schranken

- Aufgrund der EU-Richtlinie 2019/790 zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt wurde für den Umgang mit Text und Data Mining der § 44 b neu in das UrhG eingefügt und der § 60d UrhG entsprechend abgeändert (Abs. 2 u.3) bzw. ergänzt (Abs. 5 u. 6).
- Hinsichtlich des Erhalts des Kulturerbes wurden im § 60e der Abs. 6 und im § 60f der Absatz 3 neu angefügt sowie im § 60h der Abs.2 Nr. 2 durch Nr. 2 u. 3 ersetzt.
- Im § 51a gibt es jetzt eine unionskonforme Regelung zu Karikaturen, Parodien und Pastiche (z.B. Remix oder Sampling).

VI. Urheberrechtsverletzungen



- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

VI. Urheberrechtsverletzungen

Der in seinem Urheber- oder Leistungsschutzrecht Verletzte kann gemäß § 97 UrhG vom Verletzter verlangen:

- \rightarrow Beseitigung,
- \rightarrow Unterlassung,
- \rightarrow Schadensersatz.

Besteht ein Schadensersatzanspruch, so hat der Verletzte eine dreifache Wahlmöglichkeit:

Er kann

- → die Herausgabe des Verletzergewinns fordern,
- → im Rahmen der sogenannten Lizenzanalogie die nachträgliche Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen oder
- → den ihm konkret entstandenen Schaden in Rechnung stellen.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

VI. Urheberrechtsverletzungen

Weiterhin hat der Verletzte gem. § 101 UrhG einen Auskunftsanspruch über Art und Umfang der Verletzung.

Der Anspruch auf Vorlage und Besichtigung nach § 101a UrhG kann auch im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden

Schließlich kann eine Urheberverletzung **strafrechtliche Konsequenzen (§ 106 ff. (UrhG)** nach sich ziehen, die umso deutlicher ausfallen, je größerer die Intensität der Verletzung war

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers
- IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung
- V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung
- VI. Urheberrechtsverletzungen

VI. Urheberrechtsverletzungen

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Verletzte nach dem Gesetzeswortlaut des § 97 UrhG an den Verletzer halten kann, also an denjenigen der die urheberrechtliche Verwertungshandlung vornimmt oder vornehmen lässt.

Es entspricht der Rechtsprechung des BGH, dass derjenige, der nur durch den Einsatz organisatorischer oder technischer Mittel an einer fremden urheberrechtlichen Nutzungshandlung beteiligt ist, nur dann Verletzer ist, wenn er gegen ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren obliegende Prüfungspflichten verstoßen hat.

Weiter haftet gem. § 100 UrhG der Inhaber eines Unternehmens persönlich und ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises für Urheberrechtsverletzungen, die seine Arbeitnehmer oder Beauftragten in seinem Unternehmen begehen. Nach der Rechtsprechung haftet weiter auch der Geschäftsführer persönlich, wenn er Kenntnis von den Vorgängen hat.

<u>Urheberrecht</u>

- I. Die Entstehung eines Urheberrechts
- II. Leistungsschutzrechte
- III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

VI. Urheberrechtsverletzungen

Fall

Ein Dozent bringt selbst erstellte Materialien in den Unterricht ein, die von einem seiner Studenten ohne seine Einwilligung verwertet werden.

Da allein der Dozent als Urheber über die Verwertungsrechte verfügt, begeht der Student eine Urheberrechtsverletzung, die der Dozent mit vorstehend benannten Mitteln verfolgen könnte.

VII. Künstliche Intelligenz

<u>Urheberrecht</u>

I. Die Entstehung eines Urheberrechts

II. Leistungsschutzrechte

III. Rechte des Urhebers

IV. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

V. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

VI. Urheberrechtsverletzungen

Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist ein Verhalten, mit denen informationstechnische Systeme menschliches Verhalten nachahmen können.

KI kann nicht Urheber von Werken sein, da sie nicht von einem Menschen erschaffen wurden.

Beachte jedoch, dass KI bestehende Urheberrechte verletzen kann!

Sollten urheberrechtlich geschützte Werke beim trainieren mit Daten verwendet werden, greift § 44b Abs. 2 UrhG:

"Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind."

Prüfe jedoch immer, ob der Rechteinhaber gem. § 44b Abs. 3 UrhG von der Möglichkeit einen Nutzungsvorbehalt in einer maschinenlesbaren Form erklären zu können, Gebrauch gemacht hat.

Markenrechtliche Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens

Fall

Ein Student möchte eine Arbeit über den Umgang mit künstlicher Intelligenz in IT-Unternehmen erstellen und diese u. a. mit den Markenzeichen der jeweiligen IT-Unternehmen illustrieren.

Darf er die Marke ohne Zustimmung des Markeninhabers verwenden?

Schutz von Markenrechten

- Immaterielle G\u00fcter werden neben dem Urheberrecht auch durch die Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z. B. dem Paten- oder eben auch dem Markenrecht gesch\u00fctzt.
- Ein Markenrecht entsteht im Gegensatz zum Urheberrecht nicht bereits durch Erschaffung, sondern durch Eintragung in eine Markenregister, durch Benutzung oder durch notorische Bekanntheit (vgl. § 4 Nr. 1 – 3 Markengesetz).
- Die Verwendung einer Marke in einer wissenschaftlichen Arbeit wäre insbesondere dann problematisch, wenn es wegen einer markenrechtlichen Benutzung im geschäftlichen Verkehr zu einer Verwechselungsgefahr kommen würde..
- Allein die bloße Wiedergabe einer Marke, ohne dass ein eigener Geschäftszweck zum Ausdruck kommt, stellt noch keine Markenrechtsverletzung dar. Solange die Verwendung nicht den Eindruck erweckt, die Verwendung steht mit dem Markeninhaber im Zusammenhang, ist die Benutzung unproblematisch.
- Beachte: Eine Bildmarke kann auch urheberechtlich geschützt sein.
- Im Zweifel sollte eine Rücksprache mit dem Rechteinhaber stattfinden.

Recht an Daten

Schutz von Daten

Der Umgang mit Daten spielt beim wiss. Arbeiten eine immer größere Rolle. Und auch wenn wohl ein immer stärker werdendes Bedürfnis nach einem Recht an Daten besteht, sind Daten grundsätzlich frei von Rechten. Weder gibt es ein Eigentumsrecht noch grundsätzlich ein Urheberrecht an einzelnen Daten.

Daten können jedoch vertraglichen oder schutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen.

Vertragliche Restriktionen sind grundsätzlich von den Vertragspartnern einzuhalten, es sei denn sie sind, beispielsweise auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, unwirksam.

Schutzrechtliche Regelungen gelten gegenüber jedermann. Unter anderem sind folgende schutzrechtlichen Regelungen beim Umgang mit Daten zu beachten:

- 1. Bei personenbezogenen Daten ist das Datenschutzrecht insbesondere nach der europäischen **Datenschutzgrundverordung (DSGVO)** zu beachten.
- 2. Gelten Daten als Geschäftsgeheimnisse ist vor allem das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGeG)** zu berücksichtigen.
- 3. Gem. § 4 UrhG kann eine Sammlung von Daten urheberrechtlich geschützt sein.
- 4. An einer Datenbank kann ein Leistungsschutzrecht gem. § 87a UrhG bestehen.
- 5. Ggf. sind strafrechtliche Regelungen, wie § 202a Abs. 2 StBG oder die §§ 303a und 303b StBG zu beachten.

Schutz von personenbezogenen Daten

Artikel 4 DSGVO
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; ……

- -Bereits Vorname, Nachname, Anschrift und IP-Adresse kann zu den personenbezogenen Daten gehören.
- -Nicht zu den personenbezogenen Daten gehören mithin Informationen, welche sich auf ein Unternehmen beziehen.

Schutz von personenbezogenen Daten

 Beachte: Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Artikel 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtsgemäß, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,

Schutz von personenbezogenen Daten

Artikel 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtsgemäß, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- b) ...ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich**, ...;
- c) ...zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, ...;
- d) ...ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) ...für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) ...zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, ...

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- Seit dem April 2019 gilt ein Schutz durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, welches im § 2 Nr. 1 nunmehr verbindlich festlegt, was ein Geschäftsgeheimnis ist. Danach genügt es nicht mehr, dass tatsächlich ein Geheimnis vorliegt, sondern zusätzlich muss der Inhaber des Geheimnisses auch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen bewirken und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen.
- Um Daten vor schädlichen Nachahmungen und Konkurrenzsituationen sowie rechtswidrigen Fremdverwertungen zu schützen, werden z. B. Praktikumsunternehmen den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung oder eines non-disclosure agreement (NDA) als angemessene Geheimhaltungsmaßnahme anstreben.
- **Beachte:** In der Geheimhaltungsvereinbarung muss die Höhe der ggf. darin benannten Vertragsstrafe verhältnismäßig sein.
- Beachte: Schaffung von Beweismöglichkeiten durch Hinterlegung und Dokumentation.

Schutz von Datenbanken und Datenbankherstellern

Beachte:

Sind gespeicherten Daten einzeln abrufbar und nach individuellen Ordnungskriterien zusammengefasst, genießt der Hersteller als Datenbankhersteller Schutz für seine persönliche geistige Schöpfung (§ 4 UrhG). Zusätzlich ist der Betreiber einer Datenbank, der Daten rein katalogartig oder nach einfachen Ordnungsprinzipien sortiert sammelt und bereithält, hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Investition durch §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Daten zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (Grund: Schutz seiner Investitionen wie Auswahl, Aufbau, Pflege, Bereithalten der Daten etc.)

Umfasst ist auch das Verbot der Nutzung wesentlicher Teile oder der wiederholten und systematischen Nutzung von an sich unwesentlichen Teilen der Datenbank.

Erlaubnis der weitergehenden Nutzung der Datenbank nur ohne Rechteeinräumung des Betreibers nach den vom Betreiber vorgegebenen Zwecken oder im Einzelfall in unwesentlichen Teilen für eigene Zwecke erlaubt.

Schutzfrist für Datenbanken beträgt **fünfzehn Jahre**, beginnt aber bei Überarbeitungen, fortlaufenden Aktualisierungen und Ergänzung von neuem

Schutz von Daten durch das Strafrecht

§ 202a Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Schutz von Daten durch das Strafrecht

§ 303a Datenveränderung

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.